

STIFTUNGSFOKUS

Der Stiftungsfokus bringt Stiftungsforschung auf den Punkt: Die digitale Reihe fokussiert auf einzelne Fragestellungen und bereitet aktuelle Themen für Stiftungsakteure, Medienschaffende, Politikerinnen und Politiker sowie alle am Stiftungswesen Interessierten auf.

Den Stiftungsfokus finden Sie nur online unter www.stiftungen.org/stiftungsfokus

Nr. 10: Haftung von Stiftungsvorständen

*Erhebungsmethode:
Online-Befragung unter
den Teilnehmenden des
StiftungsPanels*

*Erhebungszeitraum:
21. September
bis 3. Oktober 2016*

*Stiftungen im Panel:
536 im Erhebungszeitraum*

Rücklaufquote: 39,2 Prozent

*Konzeption, Durchführung und
Analyse: Kompetenzzentrum
Stiftungsforschung im Bundes-
verband Deutscher Stiftungen*

Haftung von Stiftungsvorständen

Theresa Ratajszczak und Dr. Antje Bischoff

„Die Vorsicht hält den ehrlichen Mann immer schadlos“, befand einst Gotthold Ephraim Lessing. Ob das Organmitglieder von Stiftungen heute auch so sehen würden, darf zumindest bezweifelt werden – sind doch Stiftungsverantwortliche im aktuellen Niedrigzinsumfeld vermehrt Haftungsrisiken ausgesetzt.

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Belange der Stiftung verantwortlich. Er vertritt die Stiftung nach außen und hat für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu sorgen. Darunter fallen vor allem die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vermögensverwaltung. Dabei ist das Vermögen regelmäßig dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Der Vorstand muss das Vermögen also verantwortungsvoll anlegen, um mit den Erträgen die in der Satzung festgeschriebenen Zwecke erfüllen zu können. Mittlerweile kommen Stiftungsvorstände kaum umhin, neben sicheren Vermögensanlagen auch solche Anlageformen zu wählen, die ein höheres Ausfallrisiko bergen. Sind also die Zeiten vorbei, in denen Vorstände nur selten persönlich für Vermögensverluste einstehen mussten? Hält die Sorge um Haftungsrisiken potenzielle Nachfolger möglicherweise sogar davon ab, sich als Vorstand einer Stiftung zu engagieren?

Auf die Haftungsproblematik hat der Gesetzgeber 2010 reagiert und den § 31a BGB eingeführt. Die im Vereinsrecht verankerte Vorschrift ist gemäß § 86 BGB entsprechend auf Stiftungen anwendbar: Für Vorstände einer Stiftung besteht, soweit sie ehrenamtlich tätig sind¹, eine Haftungsprivilegierung. Sie müssen der Stiftung gegenüber lediglich für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einstehen. Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz von 2013 wurde diese Haftungserleichterung auf Mitglieder anderer Organe und besondere Vertreter ausgeweitet.

Dennoch kann angesichts der vielfältigen und komplexen Aufgaben, die Vorstände steuerbefreiter Stiftungen zu erfüllen haben (z.B. die Einhaltung gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorschriften) ein persönliches Haftungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. So haben die gesetzlichen Vertreter einer Stiftung deren steuerliche Pflichten zu erfüllen (vgl. §§ 69, 34 AO). Verletzt ein Vorstand seine Pflichten in Steuerangelegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann die Finanzverwaltung ihn neben der Stiftung zur Verantwortung ziehen. Ob dies allen Organmitgliedern steuerbefreiter Stiftungen bewusst ist? Dazu gibt es keine Zahlen. Aus der Beratungspraxis ist nach wie vor zu hören, das Problem der Haftung werde in der Stiftungsarbeit unterschätzt.²

Kennen die Stiftungsorgane potenzielle Haftungsrisiken, haben sie sich also in Haftungsfragen schlaue gemacht? Wie schützen Stiftungen sich vor Fehlern bzw. welche Vorsorgemaßnahmen werden getroffen? Diese und weitere Fragen wurden nun erstmals im StiftungsPanel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen gestellt.

DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE

Mehr als drei Viertel der Umfrageteilnehmer sind als Stiftungsvorstand tätig (76,7 Prozent, n=210) und können faktisch von Haftungsfragen persönlich betroffen sein.

Über drei Viertel der Stiftungsvorstände sind ehrenamtlich tätig und unterliegen der Haftungsbegrenzung

Grundsätzlich haften Stiftungsvorstände für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Da 74,3 Prozent der Vorstandsmitglieder in den befragten Stiftungen (n=210) keine und 1,4 Prozent eine jährliche Vergütung bis zu 720 Euro erhalten, greift für sie die oben erläuterte Haftungsbeschränkung nach §§ 86, 31a BGB. Eine jährliche Vergütung von mehr als 720 Euro erhält laut dieser Befragung knapp ein Fünftel der Vorstandsmitglieder.

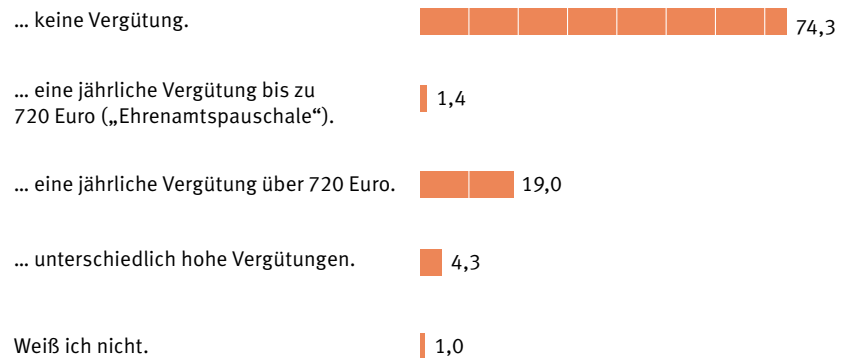
¹ „Ehrenamtlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Vorstand unentgeltlich tätig ist oder eine Vergütung erhält, die jährlich einen Betrag von 720 Euro nicht überschreitet.

² Hoffmann-Stuedner, Hedda; Staats, Verena: *Wie Stiftungsorgane sich vor Fehlern schützen. Erläuterungen zur Haftung unter besonderer Berücksichtigung der Vermögensanlage.* Stiftungsinfo Nr. 4, Hg. v. Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin 2015, S. 6f.

**Nur rund jedes fünfte
Vorstandsmitglied erhält eine
Vergütung von über 720 Euro
im Jahr**

Vergütung der Stiftungsvorstände (in Prozent)

„Das/Die Vorstandsmitglied/er erhält/erhalten aktuell ...“



n=210

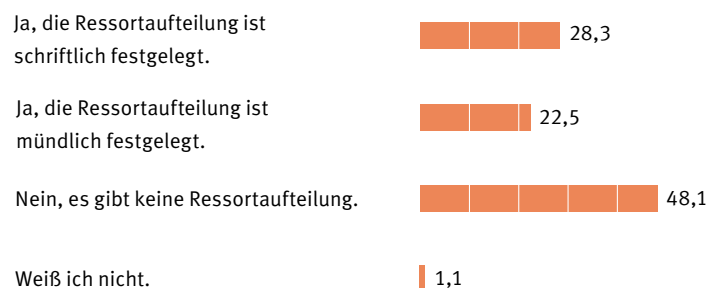
**Haben Stiftungen mehrere
Vorstände, verzichtet knapp
die Hälfte auf eine Ressort-
aufteilung**

Die meisten befragten Stiftungen haben mehrere Vorstandsmitglieder (89,0 Prozent, n=210), die sich die Aufgaben und somit auch die Verantwortung teilen. Fast immer sind es zwei bis vier Stiftungsvorstände (76,8 Prozent, n=185). Verletzt ein Mitglied eines Kollegialvorstandes seine Pflichten, haften im Grundsatz alle Vorstandsmitglieder als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere, wenn keine besondere Regelung für die Verteilung der Vorstandsaufgaben getroffen wurde. In diesen Fällen ist jedes Vorstandsmitglied für alle Aufgaben vollumfänglich zuständig und verantwortlich. Liegt eine schriftliche Ressortaufteilung vor, kann diese (im Innenverhältnis) haftungsbegrenzend wirken.

**Knapp 30 Prozent der
Stiftungen haben ihre
Ressortaufteilung schriftlich
festgelegt**

Ressortaufteilung (in Prozent)

„Gibt es eine Ressortaufteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern?“



Stiftungen mit mehreren Vorstandsmitgliedern, n=187

Eine solche schriftliche Festlegung der Ressorts haben nur etwa 18,6 Prozent der Förderstiftungen (n=70) und etwa 22,5 Prozent der Stiftungen mit einem Kapital unter 1 Million Euro³ (n=89). Im Übrigen entbindet eine Ressortaufteilung nicht von Unterrichts-, Informations- und Überwachungspflichten. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Überwachungspflicht, kann es auch für Fehler in den Ressorts anderer Vorstandsmitglieder zur Verantwortung gezogen werden.⁴

³ Wenn im Folgenden von kleinen Stiftungen gesprochen wird, sind damit Stiftungen mit einem Kapital von unter 1 Million Euro gemeint. Bei Stiftungen mit einem Kapital ab 1 Million Euro wird von großen Stiftungen gesprochen.

⁴ Vgl. Hoffmann-Stuedner u.a. 2015, wie Fußnote 4, S. 8; Menges, Evelyne: Gemeinnützige Einrichtungen. Nonprofit-Organisationen gründen, führen und optimieren. dtv, München 2013, S. 272.

Haftungsfälle gibt es nur sehr selten – und die meisten Befragten befürchten auch künftig keine

Von den befragten Stiftungen, deren Vorstände ehrenamtlich tätig sind, haben 23,0 Prozent die Ressortaufteilung schriftlich festgelegt und 25,0 Prozent zumindest mündlich (n=148). Dagegen haben in Stiftungen, deren Vorstände eine jährliche Vergütung von über 720 Euro erhalten, über die Hälfte (53,6 Prozent) die Aufteilung schriftlich und weitere 10,7 Prozent zumindest mündlich festgehalten (n=28).

Nur ein extrem geringer Anteil der befragten Stiftungen, nämlich 2,9 Prozent, hatte bisher einen oder mehrere Haftungsfälle. Bisher davon verschont geblieben sind 94,8 Prozent. 2,4 Prozent wissen es nicht (n=210).

Fragt man die Stiftungen danach, ob sie in ihrer Arbeit das Eintreten eines Haftungsfalls befürchten, antworten 14,3 Prozent mit „Ja“, 85,7 Prozent mit „Nein“ (n=210). Die offenen Nennungen zeigen, dass sich die Sorge insbesondere auf die Vermögensanlage und -verwaltung bezieht. Stiftungen mit Vorstandsmitgliedern, die jährlich mehr als 720 Euro erhalten, befürchten häufiger das Eintreten eines Haftungsfalls (20,0 Prozent, n=40) als solche mit ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern (12,6 Prozent, n=159). Ein Grund könnte sein, dass Erstgenannte auch häufiger große Stiftungsvermögen verwalten und daher vermutlich mehr Angst vor Fehlern und daraus resultierenden Haftungsfällen haben.

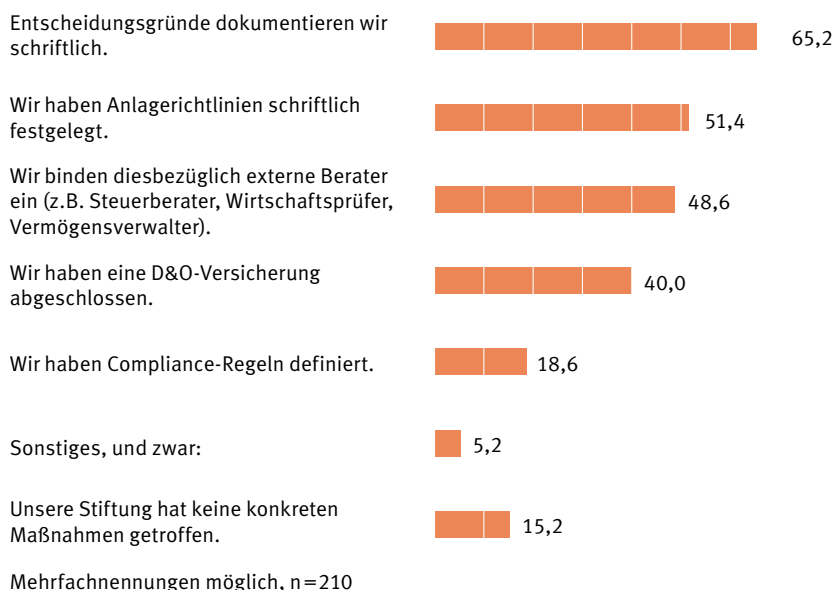
Stiftungen nutzen ein Bündel von Maßnahmen, um sich vor Haftungsfällen zu schützen

Stiftungen haben vielfältige Möglichkeiten, sich vor dem Eintreten eines Haftungsfalls zu schützen bzw. solche Haftungsfälle abzusichern.⁵ Knapp zwei Drittel der befragten Stiftungen gehen den empfohlenen Weg, die Gründe von Entscheidungen schriftlich zu dokumentieren. Mehr als die Hälfte der Befragten hat außerdem ihre Anlagerichtlinien schriftlich festgelegt. Diese schützen zwar nicht per se vor Haftung, geben aber den Organen einen Handlungsleitfaden für ihre Entscheidungen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung. Über 15 Prozent der Stiftungen haben hingegen keine konkreten Maßnahmen zur Absicherung getroffen.

Die Dokumentation von Entscheidungsgründen und schriftliche Anlagerichtlinien sind wichtige Instrumentarien zur Haftungsvermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung und Absicherung von Haftungsfällen
(in Prozent)

„Welche Maßnahmen hat Ihre Stiftung zur Vermeidung von Haftungsfällen und zur Absicherung bei Schäden getroffen?“



5 Einen Überblick bietet Hoffmann-Steudner u.a. 2015, wie Fußnote 4, S. 11-13.

Die schriftliche Festlegung von Anlagerichtlinien und die schriftliche Dokumentation von Entscheidungsgründen sind kostengünstige Maßnahmen – sieht man von der Arbeitszeit und den damit gegebenenfalls verbundenen Personalkosten einmal ab. Insofern verwundert es, dass die befragten kleinen Stiftungen diese Schritte deutlich seltener gehen als große. Bei teuren Maßnahmen wie z.B. der Einbindung externer Berater und dem Abschluss einer D&O-Versicherung⁶ liegt es nahe, dass sie von großen Stiftungen deutlich häufiger genutzt werden als von kleinen (siehe Tabelle unten). Gänzlich auf Maßnahmen zur Vermeidung und Absicherung von Haftungsfällen verzichten lediglich 4,5 Prozent der großen Stiftungen, bei den kleinen sind es 27,6 Prozent. Die Verteilung der Maßnahmen getrennt nach ehrenamtlich tätigen Vorständen und solchen, die über 720 Euro jährlich erhalten, ergibt ein ähnliches Bild wie bei den kleinen und großen Stiftungen: Sowohl die kostengünstigen als auch die teuren Maßnahmen werden von Stiftungen, deren Vorstandsmitglieder mit mehr als 720 Euro im Jahr vergütet werden, häufiger genutzt (siehe Tabelle unten). Eine Erklärung könnte sein, dass diese Vorstände für jede Art von Fahrlässigkeit haften – es sei denn, die Satzung sieht für sie eine Haftungsprivilegierung vor – und sie somit ein höheres Risiko tragen, haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

Rund zwei Drittel der Stiftungen, die ihre Vorstände mit mehr als 720 Euro vergüten, haben eine D&O-Versicherung abgeschlossen

	Unter 1 Mio. Euro Kapital (n=98)	Ab 1 Mio. Euro Kapital (n=112)	Mit ehrenamtlichen Vorständen (n=159)	Mit nicht ehrenamtlichen Vorständen (n=40)
Entscheidungsgründe dokumentieren wir schriftlich.	53,1	75,9	61,0	80,0
Wir haben Anlagerichtlinien schriftlich festgelegt.	36,7	64,3	46,5	60,0
Wir binden diesbezüglich externe Berater ein (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensverwalter).	30,6	64,3	42,8	65,0
Wir haben eine D&O-Versicherung abgeschlossen.	28,6	50,0	33,3	65,0
Wir haben Compliance-Regeln definiert.	13,3	23,2	11,9	40,0
Sonstiges, und zwar:	3,1	7,1	4,4	10,0
Unsere Stiftung hat keine konkreten Maßnahmen getroffen.	27,6	4,5	19,5	2,5

Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich

⁶ Eine D&O-Versicherung (abgeleitet von „directors’ and officers’ liability insurance“) ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die sowohl eine Rechtsschutz- als auch eine Zahlungsfunktion beinhaltet. Basiert der Schaden auf fahrlässigem Verhalten, übernimmt die Versicherung die Entschädigungsleistung. Vgl. Menges 2013, wie Fußnote 4, S. 276f.; Peiniger, Gunhild: „Sicher durch den Stiftungsalltag. Was gibt es für Versicherungsangebote für Stiftungen und ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter?“. In: *Stiftungswelt* (2011: 4), S. 70f.

Drei Viertel der befragten Stiftungen haben sich bereits zu Haftungsfragen informiert

Stiftungen, die eine oder mehrere der aufgeführten Maßnahmen ergreifen, haben im Übrigen zu 31,3 Prozent eine schriftlich festgelegte Ressortaufteilung, 43,1 Prozent verzichten darauf (n=160). Dagegen haben Stiftungen, die keine konkreten Maßnahmen getroffen haben, deutlich seltener eine schriftlich festgehaltene Ressortaufteilung (11,1 Prozent). Mehr als drei Viertel legen keine Ressorts fest (77,8 Prozent, n=27). Dieser Zusammenhang ist signifikant.⁷

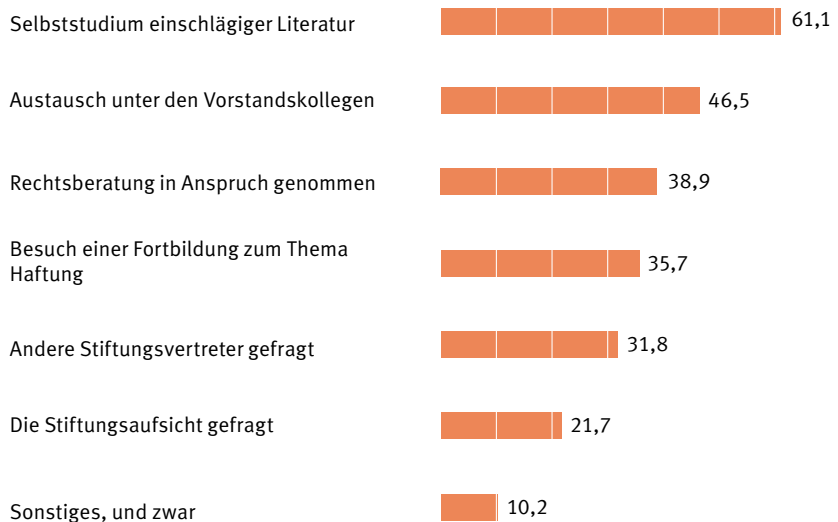
Immerhin drei von vier Stiftungen haben sich bereits zum Thema Haftung kundig gemacht (74,8 Prozent, n=210). Bei den großen Stiftungen sind es sogar 82,1 Prozent (n=112), bei den kleinen Stiftungen immerhin 66,3 Prozent (n=98).

Für über 60 Prozent der Stiftungen ist das Selbststudium einschlägiger Literatur die Informationsquelle Nummer 1. 46,5 Prozent der Befragten tauschen sich zu Haftungsfragen mit den Vorstandskollegen aus, knapp ein Drittel fragt auch Vertreter anderer Stiftungen und mehr als ein Fünftel wendet sich an die Stiftungsaufsicht. Fast 40 Prozent haben eine Rechtsberatung in Anspruch genommen – und mehr als ein Drittel hat eine entsprechende Fortbildung besucht. Die beiden letztgenannten Informationsquellen sind in der Regel mit Kosten verbunden. Das könnte erklären, warum sie von großen Stiftungen (47,8 und 39,1 Prozent, n=92) deutlich häufiger genutzt werden als von kleinen (26,2 und 30,8 Prozent, n=65).

Das Selbststudium der Fachliteratur und der kollegiale Austausch sind die am häufigsten genutzten Informationsquellen zum Thema Haftung

Genutzte Informationskanäle (in Prozent)

„Falls ja, über welchen Weg wurden die Informationen eingeholt?“



Mehrfachnennungen möglich. n=157

⁷ Ein statistischer Zusammenhang wird als signifikant bezeichnet, wenn die Wahrscheinlichkeit (p), dass dieser durch Zufall zustande gekommen ist, unter 5 Prozent liegt. Für alle Überprüfungen von Zusammenhängen zwischen zwei Variablen wurde der Chi-Quadrat-Test verwendet. Wenn p unter 0,05 liegt, ist der Zusammenhang signifikant und somit kein zufälliger, also ein relevanter Zusammenhang.

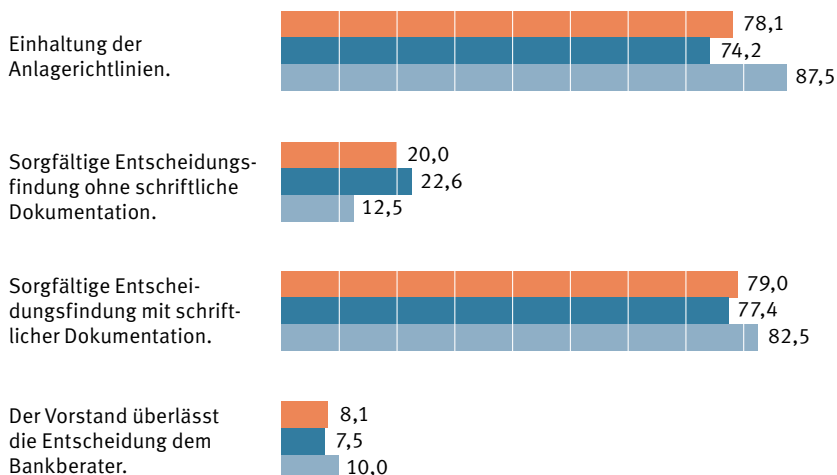
Stiftungen, die sich entsprechend informiert haben, ergreifen auch häufiger Maßnahmen zur Haftungsvermeidung und -absicherung

Stiftungen, die sich über Haftungsrisiken informiert haben, befürchten nicht nur häufiger (16,6 Prozent, n=157) das Eintreten eines Haftungsfalls in ihrer Stiftung, als diejenigen, die sich nicht informiert haben (6,7 Prozent, n=45), sondern haben auch zu über 90 Prozent Maßnahmen zur Vermeidung und Absicherung von Haftungsschäden getroffen. Bei den Stiftungen, die sich noch nicht zu diesem Thema informiert haben, sind es nur 60 Prozent. Dieser Zusammenhang ist signifikant. Er lässt sich auch anhand der konkreten Einzelmaßnahmen ablesen. Informierte Stiftungen haben rund viermal so häufig eine D&O-Versicherung abgeschlossen (48,4 Prozent vs. 11,1 Prozent) und zweieinhalbmal so häufig externe Berater eingebunden (54,1 Prozent vs. 22,2 Prozent) wie diejenigen, die sich noch nicht kundig gemacht haben.

Die Einhaltung der Anlagerichtlinien ist für die große Mehrheit der Befragten ein Muss

Vorgehen bei der Vermögensanlage (in Prozent)

„Wie geht der Vorstand Ihrer Stiftung vor, wenn er sich für eine bestimmte Vermögensanlage entscheidet?“



Häufigkeiten der Nennungen „Trifft zu“

- Gesamt (n=210)
- Stiftungen mit ehrenamtlich tätigen Stiftungsvorständen (n=159)
- Stiftungen mit Stiftungsvorständen, die eine jährliche Vergütung über 720 Euro erhalten (n=40)

Wie gehen Vorstandsmitglieder vor, wenn sie sich für eine bestimmte Vermögensanlage entscheiden? Knapp 80 Prozent halten die Anlagerichtlinien ein und dokumentieren die Entscheidungsfindung schriftlich. Vorstände, die eine jährliche Vergütung erhalten, tun dies etwas häufiger als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder (siehe Grafik).

Stiftungen, die Maßnahmen zur Vermeidung und Absicherung von Haftungsschäden ergriffen haben, gehen bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Vermögensanlage sensibler vor. So dokumentieren sie zu 86,0 Prozent (n=178) die Entscheidungsfindung schriftlich, während Stiftungen, die keine Maßnahmen ergriffen haben, dies nur zu 40,6 Prozent tun (n=32). Dieser Zusammenhang ist signifikant.

Die befragten Stiftungen sind sich der Haftungsrisiken nur teilweise bewusst

Über 30 Prozent der befragten Stiftungen denken, eine Entlastung des Vorstandes schütze vor Haftung

Fast jede fünfte Stiftung unterschätzt die Haftungsgefahr, wenn das Gesamtportfolio zu risikoreich angelegt ist

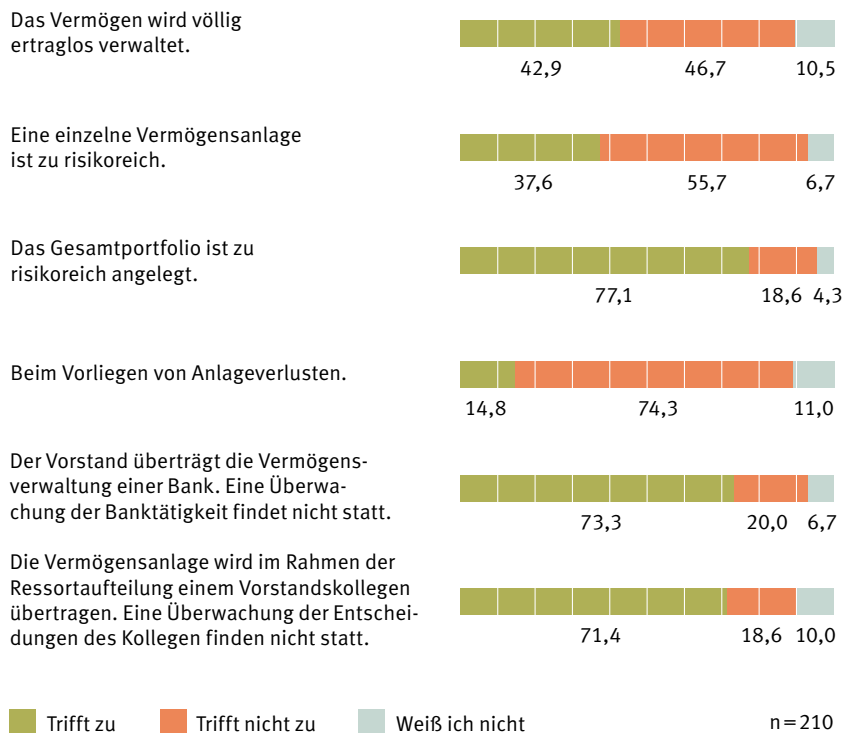
Um einen Einblick zu gewinnen, ob und inwieweit sich Stiftungen der vielfältigen Haftungsrisiken bewusst sind, wurden ihnen eine Reihe von Einschätzungsfragen gestellt.

Gut 70 Prozent der befragten Stiftungen haben neben dem vertretungsberechtigten auch ein kontrollierendes Gremium (70,5 Prozent, n=210). Diese Stiftungen wurden gefragt, ob sie denken, dass die Entlastung des Vorstandes durch das kontrollierende Gremium diesen vor Haftung schütze: 31,1 Prozent bejahten die Frage; 62,8 Prozent verneinten sie und 6,1 Prozent wussten es nicht (n=148). An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass eine Entlastung des Vorstandes nur dann wirksam ist, wenn dem Kontrollgremium alle Umstände der betreffenden Haftungsfrage bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Allerdings wird das in der Realität vermutlich selten der Fall sein. Ferner sollten sich Vorstandsmitglieder bewusst sein, dass eine etwaige Entlastung durch das Kontrollgremium nur stiftungsintern – also in der Innenhaftung –, nicht aber gegenüber Dritten wirkt.⁸ Gleichwohl ist eine solche Entlastung sinnvoll, um ein formalisiertes Kontrollverfahren zu institutionalisieren.

In einer weiteren Frage wurden im Hinblick auf die Vermögensanlage sechs Fälle skizziert: Die befragten Stiftungen sollten einschätzen, ob jeweils eine Pflichtverletzung der Vorstandsmitglieder vorliegt oder nicht.

Pflichtverletzung bei der Vermögensverwaltung (in Prozent)

„Was denken Sie, in welchen der genannten Fälle trifft es zu, dass ein Vorstandsmitglied seine Pflichten bezüglich der Vermögensanlage verletzt (und haftbar ist)?“



⁸ Rösing, Wolfgang: Die Entlastung im Stiftungsrecht. Bucerius Law School Press, Hamburg 2013, S. 76.

Darüber, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, wenn das Vermögen völlig ertraglos verwaltet wird, sind sich die befragten Stiftungen uneins. Diese Aussage halten 42,9 Prozent für zutreffend, 46,7 Prozent nicht. Da das Vermögen rentierlich anzulegen ist, verletzt der Vorstand bei einer völlig ertraglosen Verwaltung seine Pflichten. Für die rechtliche Beurteilung einer ertraglosen Vermögensverwaltung dürfte es jedoch darauf ankommen, ob ein Bemühen um eine ertragreiche Anlage erkennbar ist.

Und wie verhält es sich, wenn eine einzelne Vermögensanlage zu risikoreich angelegt ist? Knapp 40 Prozent der befragten Stiftungen sehen darin eine Pflichtverletzung, rund 56 Prozent nicht. Ist dagegen das Gesamtportfolio zu risikoreich angelegt, vermuten über drei Viertel einen Haftungsfall, knapp 20 Prozent stimmen der Aussage nicht zu. Gerade bei großen Stiftungsvermögen ist eine Beimischung einzelner, für sich allein betrachtet (zu) riskanter Investments zur Streuung des Risikos zulässig. Entscheidend ist das Rendite-Risiko-Profil des Gesamtportfolios und nicht das einer einzelnen Anlage.⁹ In der Tendenz liegen die befragten Stiftungen hier also richtig.

Das bloße Vorliegen von Anlageverlusten stellt noch keine Pflichtverletzung dar und führt nicht per se zur Haftung. Solange der Stiftungsvorstand seine Entscheidung im Rahmen des zugestandenen unternehmerischen Ermessensspielraums getroffen hat, verletzt er seine Pflichten nicht.¹⁰ Knapp drei Viertel der befragten Stiftungen schätzen diesen Fall richtig ein.

Überträgt nun ein Vorstandsmitglied die Vermögensverwaltung einer Bank oder im Rahmen der Ressortaufteilung einem Kollegen und weder die Banktätigkeit noch die Entscheidungen des Vorstandskollegen werden überwacht, kommt der Stiftungsvorstand seinen Pflichten nicht nach und ist haftbar. Jeweils über 70 Prozent der befragten Stiftungen schätzen beide Fälle auch so ein.

Manchmal kennen sich Mitarbeitende in Stiftungen mit Haftungsfragen bei der Vermögensverwaltung besser aus als Vorstände

Eine Differenzierung zwischen den Befragten, die als Stiftungsvorstand tätig sind, und denen, die keine Vorstandsmitglieder sind, ergibt folgendes Bild: In fast allen Fällen ist der Anteil der richtigen Einschätzungen von Haftungsrisiken bei Nicht-Vorstandsmitgliedern höher als bei Stiftungsvorständen. So sehen nur rund 69 Prozent der Stiftungsvorstände (n=161), aber knapp 88 Prozent der Nicht-Vorstände (n=49) eine Pflichtverletzung darin, die Vermögensverwaltung einer Bank zu übertragen, die Tätigkeit derselben aber nicht zu überwachen. Eine mögliche Erklärung dafür könnte sein, dass es besonders in größeren Stiftungen oftmals Fachleute gibt, die im Auftrag des Vorstandes für die Vermögensanlage, die Mittelverwendung etc. verantwortlich sind oder dem Vorstand zuarbeiten und somit Haftungsrisiken im Blick haben müssen.

⁹ Vgl. Hoffmann-Stuedner u.a. 2015, wie Fußnote 4, S. 5.

¹⁰ Ebd., S. 4.

Die Aufteilung des Datensatzes nach der Vorstandsvergütung lässt darauf schließen, dass die nicht ehrenamtlich tätigen – und bereits für (leichte) Fahrlässigkeit haftenden – Vorstandsmitglieder besser einschätzen können, in welchen Fällen eine Pflichtverletzung bei der Vermögensverwaltung vorliegt, als dies ehrenamtlich tätige Vorstände können. Ob z.B. eine zu risikoreiche Anlage des Gesamtportfolios eine Pflichtverletzung darstellt, kreuzen 87,5 Prozent der nicht ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder als zutreffend an (n=40), aber nur 73,0 Prozent der ehrenamtlichen (n=159).

Stiftungen, die sich zu Haftungsfragen informiert haben, können auch entsprechende Risiken bei der Vermögensverwaltung besser einschätzen

Wer sich zum Thema Haftung bereits informiert hat, kann in allen sechs skizzierten Fällen besser als unkundige Personen beurteilen, ob Pflichtverletzungen vorliegen oder nicht. Dass diese Zusammenhänge signifikant sind, überrascht daher nicht. So schätzen 80,9 Prozent der informierten Stiftungen es als zutreffend ein, dass eine Pflichtverletzung vorliegt, wenn das Gesamtportfolio zu risikoreich angelegt ist (n=157), aber nur 62,2 Prozent (n=45) derjenigen, die sich zum Thema Haftung noch nicht schlau gemacht haben. Ein ähnliches Bild zeigt sich, wenn man Stiftungen danach aufteilt, ob sie Maßnahmen zur Vermeidung und Absicherung von Haftungsfällen ergriffen haben oder nicht. So liegen Stiftungen mit schriftlich fixierten Anlagerichtlinien bei der Einschätzung von Haftungsrisiken in der Vermögensverwaltung zu einem höheren Prozentsatz richtig als solche, die bisher keine schriftlichen Anlagerichtlinien haben.

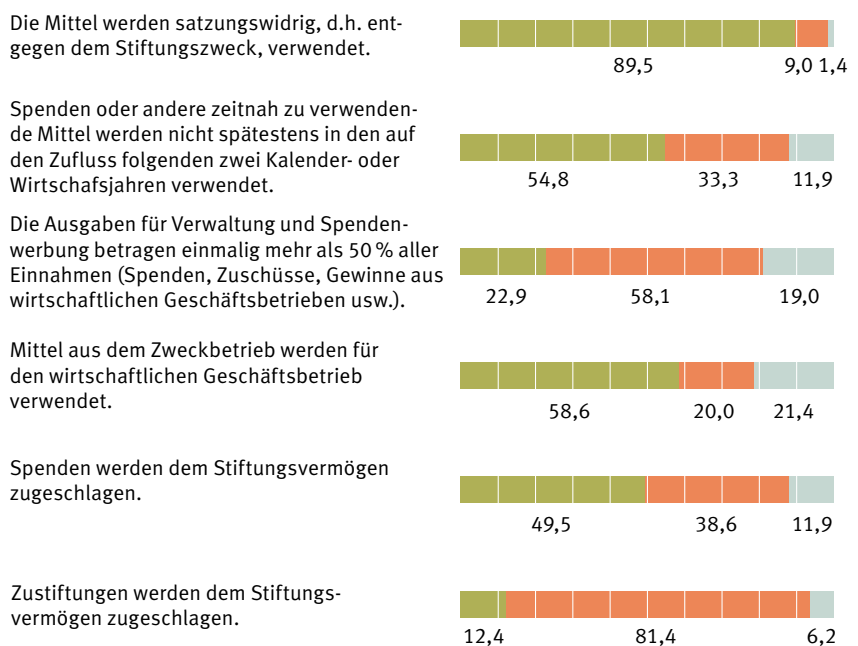
Viel Unsicherheit in Fragen der korrekten Mittelverwendung

Den befragten Stiftungen wurden außerdem sechs Aussagen zur korrekten Mittelverwendung vorgelegt. Sie sollten entscheiden, ob jeweils eine Pflichtverletzung durch die Vorstandsmitglieder vorliegt oder nicht. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Befragten hier häufiger falsch lagen als bei den Einschätzungsfragen zur Vermögensverwaltung.

Nur knapp 60 Prozent der befragten Stiftungen wissen, dass Mittel aus dem Zweckbetrieb nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden dürfen

Pflichtverletzung bei der Mittelverwendung (in Prozent)

„Was denken Sie, in welchen der genannten Fälle ein Vorstandsmitglied seine Pflichten bezüglich der Mittelverwendung verletzt (und haftbar ist)?“



Fast 90 Prozent der befragten Stiftungen ist klar, dass Mittel nicht satzungswidrig, d.h. entgegen dem Stiftungszweck, verwendet werden dürfen. Knapp 60 Prozent schätzen es richtig ein, dass die jährlichen Ausgaben für Verwaltung und Spendenwerbung einmalig mehr als die Hälfte aller Einnahmen betragen dürfen (58,1 Prozent). Eine Pflichtverletzung liegt erst dann vor, wenn dieser Anteil in mehreren Jahren hintereinander die 50-Prozent-Grenze übersteigt. Im Endeffekt kommt es immer auf den Einzelfall an, welche Verwaltungskostenquote noch zulässig ist. Ebenfalls rund 60 Prozent der Befragten ist bewusst, dass Mittel aus dem Zweckbetrieb nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden dürfen. Unsicherheit besteht insbesondere bei den Einschätzungsfragen, die die Verwendung von Spendengeldern betreffen. Spenden oder andere zeitnah zu verwendende Mittel müssen spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- und Wirtschaftsjahren verwendet werden. Nur 54,8 Prozent der Befragten sind sich dessen bewusst. Sogar weniger als die Hälfte (49,5 Prozent) weiß, dass Spenden grundsätzlich nicht dem Stiftungsvermögen zugeschlagen werden dürfen. Zu beachten ist die Ausnahme, dass 10 Prozent der erhaltenen Spenden der freien Rücklage zugeführt werden können, die auch zur Vermögenserhaltung genutzt werden kann. Vier von fünf Stiftungen (81,4 Prozent) ist klar, dass Zustiftungen dem Stiftungsvermögen zugeschlagen werden.

Stiftungen, die sich über Haftungsrisiken informiert und Maßnahmen ergriffen haben, kennen auch Fallstricke bei der Mittelverwendung gut

Wie schon bei den Einschätzungsfragen zur Vermögensverwaltung wissen die Stiftungen, deren Organe sich über das Thema Haftung informiert und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben, auch bei der Mittelverwendung gut Bescheid. So ist 93,0 Prozent der informierten Stiftungen bewusst, dass die satzungswidrige Mittelverwendung eine Pflichtverletzung darstellt (n=157). Bei Stiftungen, deren Organe sich nicht zu Haftungsfragen informiert haben, sind es nur 77,8 Prozent (n=45). Ganz ähnliche Prozentsätze ergeben sich, wenn der Datensatz danach aufgeteilt wird, ob Stiftungen Maßnahmen zur Vermeidung und Absicherung von Haftungsfällen ergriffen haben oder nicht. Die genannten Zusammenhänge sind signifikant.

Ehrenamtlich tätige Stiftungsvorstände kennen sich mit der korrekten Spendenverwendung besser aus als Vorstände, die über 720 Euro jährlich erhalten

Wie bei möglichen Pflichtverletzungen bezüglich der Vermögensanlage ist auch in puncto Mittelverwendung der Anteil korrekter Antworten bei Nicht-Vorstandsmitgliedern höher als bei Stiftungsvorständen. Auch haben nicht ehrenamtliche Vorstandsmitglieder meist ein etwas besseres Gespür für Pflichtverletzungen im Rahmen der Mittelverwendung als ehrenamtliche Vorstände. Es gibt jedoch zwei Ausnahmen, nämlich bezüglich der Frist für die Verwendung von Spenden und dem Zuführen von Spenden in den Vermögensstock: 56,0 Prozent (n=159) der ehrenamtlich tätigen Stiftungsvorstände geben korrekt an, dass eine Pflichtverletzung vorliegt, wenn Spenden nicht spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Wirtschafts- oder Kalenderjahren verwendet werden. Bei nicht ehrenamtlichen Vorständen beträgt dieser Anteil 52,5 Prozent (n=40). Auch schätzt die Hälfte der ehrenamtlichen Vorstände richtig ein, dass Spenden – mit der auf S. 10 genannten Einschränkung – nicht dem Vermögensstock zugeschlagen werden dürfen (50,3 Prozent, n=159). Bei Vorständen mit einer Vergütung über 720 Euro jährlich sinkt dieser Anteil auf 42,5 Prozent (n=40). Mögliche Erklärungen

Die befragten Stiftungen arbeiten in puncto Haftungsvermeidung bereits gut mit den Behörden zusammen

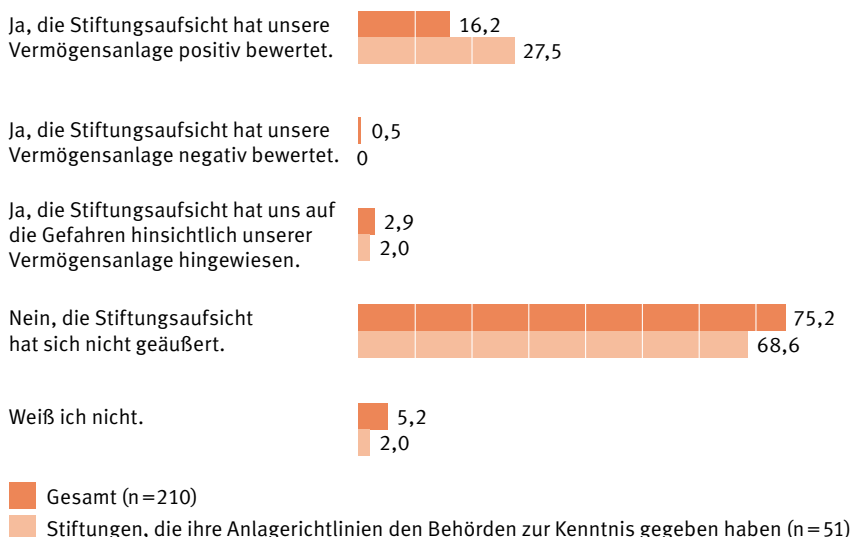
Wer der Stiftungsaufsicht seine Anlagerichtlinien zur Kenntnis gibt, erhält auch häufiger eine (positive) Stellungnahme zur Vermögensanlage

dafür, dass sich ehrenamtliche Vorstandsmitglieder mit der Spendenverwendung etwas besser auskennen, könnten erstens ihr potenziell höherer Anteil in kleinen Stiftungen und zweitens die Tatsache sein, dass kleine Stiftungen für ihre Arbeit stärker auf Spenden angewiesen und daher erfahrener im Umgang damit sind.

Über die Hälfte der befragten Stiftungen hat schriftlich festgelegte Anlagerichtlinien (siehe S. 4). Davon hat wiederum knapp die Hälfte die Anlagerichtlinien schon einmal den Behörden – z.B. der Stiftungsaufsicht – zur Kenntnis gegeben (47,2 Prozent, n=108), 43,5 Prozent haben das noch nicht getan und 9,3 Prozent wissen es nicht. Unter den kleinen Stiftungen ist der Anteil derer, die den Austausch mit den Behörden gesucht haben, mit 63,9 Prozent (n=36) deutlich höher als unter den großen Stiftungen mit 38,9 Prozent (n=72).

Stellungnahme der Stiftungsaufsicht zur Vermögensanlage (in Prozent)

„Hat die Stiftungsaufsicht schon einmal zur Vermögensanlage der Stiftung Stellung genommen?“



Bei drei von vier Stiftungen hat sich die Aufsichtsbehörde bisher noch nicht zur Vermögensanlage der Stiftung geäußert. Gut 16 Prozent der Befragten geben an, dass die Stiftungsaufsicht ihre Vermögensanlage positiv bewertet habe. In nur einem einzigen Fall gab es eine negative Bewertung seitens der Behörde. Von den Stiftungen, die ihre Anlagerichtlinien den Behörden aktiv zur Kenntnis gegeben haben, haben fast 30 Prozent eine positive Stellungnahme erhalten.

Stiftungsvorstände lassen sich von Haftungsrisiken nicht abschrecken

Deutlich über 90 Prozent (92,5 Prozent, n=161) der aktuellen Stiftungsvorstände würden sich aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen mit Haftungsrisiken nicht davon abhalten lassen, nochmals Vorstandsmitglied einer Stiftung zu werden. Nur 1,9 Prozent schließen eine Berufung aus den genannten Gründen für sich persönlich aus, 5,6 Prozent wissen es zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für ihre Stiftung an der Befragung teilgenommen haben und keine Vorstandsmitglieder sind, würden sich mehrheitlich (83,7 Prozent) aufgrund von Haftungsrisiken nicht davon abhalten lassen, einmal als ehrenamtliches Vorstandsmitglied einer Stiftung tätig zu sein. 6,1 Prozent möchten wegen der Risiken keine Vorstandsposition bekleiden; 10,2 Prozent wissen es nicht (n=49).

FAZIT

1 Zwar gibt es nur sehr wenige Haftungsfälle, aber das Risiko bleibt

Mitglieder von Stiftungsvorständen sind zahlreichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Deshalb mag die geringe Zahl der in dieser Umfrage genannten Haftungsfälle zunächst beruhigend wirken: Nur bei 2,9 Prozent der befragten Stiftungen gab es bisher einen oder mehrere Haftungsfälle. Der Anteil derjenigen Stiftungen, die das Eintreten eines Haftungsfalls befürchten, ist mit 14,3 Prozent auch nicht besonders hoch. Allerdings offenbaren die Antworten auf die Fragen nach einer Pflichtverletzung bei der Vermögensverwaltung und der Mittelverwendung eine Reihe von Unsicherheiten aufseiten der Stiftungen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass Haftungsfragen nach wie vor unterschätzt werden. Stiftungen sollten sich Haftungsrisiken – besonders im Hinblick auf die Mittelverwendung – noch stärker vor Augen führen und sich ggf. auch beraten lassen.

2 Vertrauen ist gut, (schriftliche) Kontrolle ist besser

Ein erster und zudem einfacher Schritt zur Vermeidung (und ggf. Minderung) von Haftungsfällen ist die schriftliche Fixierung von Entscheidungen aller Art – das gilt im Übrigen für große und kleine Stiftungen gleichermaßen. Auf diese Weise wird nicht nur die Sinnhaftigkeit einer Entscheidung nochmals reflektiert, sondern einem Vorstandsmitglied die Möglichkeit gegeben, Entscheidungen im Schadensfall anhand schriftlicher Unterlagen nachzuzeichnen und dadurch unter Umständen zu verdeutlichen, dass kein Haftungsfall vorliegt. Um sich vor Haftung zu schützen reicht es z.B. nicht aus, die Vermögensverwaltung auf externe Experten zu übertragen und diese dann für eine zu risikoreiche Geldanlage oder eine völlig ertragslose Verwaltung verantwortlich zu machen. Auch hier ist es für die Vorstände wichtig, externe Dienstleister anhand einer vernünftigen, idealerweise schriftlich nachvollziehbaren Entscheidung auszuwählen. Die Tätigkeit der Dienstleister muss außerdem kontrolliert werden. Diese Kontroll- und Überwachungspflicht muss ein Vorstandsmitglied auch gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern walten lassen, möchte es nicht für deren Fehler in deren Ressorts als Gesamtschuldner mit zur Verantwortung gezogen werden.

3 Informierte Stiftungen können Haftungsrisiken besser einschätzen

Die große Mehrheit der befragten Stiftungen, nämlich rund 85 Prozent, nutzen einzelne Maßnahmen oder mitunter ganze Maßnahmenbündel, um sich vor dem Eintreten eines Haftungsfalls zu schützen bzw. Haftungsfälle abzusichern. Außerdem haben sich immerhin bereits drei von vier Stiftungen zum Thema kundig gemacht. Solche Stiftungen haben auch deutlich häufiger Maßnahmen zur Vermeidung und Absicherung von Haftungsschäden getroffen als jene, die sich noch nicht schlau gemacht haben. Die Befragung zeigt, dass sich beides – Informationen einzuholen und Maßnahmen zu ergreifen – positiv auswirkt. Informierte Stiftungen kennen offenbar haftungsträchtige Fallstricke und können demnach besser beurteilen, wann Pflichtverletzungen bei der Vermögensverwaltung und der Mittelverwendung vorliegen. Auch gehen Stiftungen, die Maßnahmen ergriffen haben, bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Vermögensanlage sensibler vor: 86,0 Prozent dokumentieren die Entscheidungsfindung schriftlich, während Stiftungen, die keine Maßnahmen ergriffen haben, dies nur zu 40,6 Prozent tun. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass es sich lohnt, sich zu Haftungsfragen beraten zu lassen – z.B. in Form von Rechtsberatung oder Fortbildungen.

4 Ehrenamtliche Stiftungsvorstände haben das Thema Haftung seltener im Blick als nicht ehrenamtliche

Die vorliegende Befragung zeigt: Über drei Viertel der Stiftungsvorstände sind ehrenamtlich tätig und unterliegen damit einer Haftungsbegrenzung. Knapp ein Fünftel der Vorstandsmitglieder erhält eine jährliche Vergütung von mehr als 720 Euro und haftet für jede Art von Fahrlässigkeit. Das mag einer der Gründe sein, warum Letztgenannte häufiger das Eintreten eines Haftungsfalls befürchten. Das höhere Risiko, haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, könnte erklären, warum Stiftungen mit nicht ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern häufiger Maßnahmen zum Schutz vor und zur Absicherung von Haftungsfällen ergreifen. Ferner haben diese Stiftungen mehr als doppelt so häufig ihre Ressortaufteilung schriftlich festgelegt. Aus dem höheren Haftungsrisiko der Vorstände mit mehr als 720 Euro jährlicher Vergütung resultiert vermutlich auch deren höheres Informationsbedürfnis in Haftungsfragen. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass nicht ehrenamtliche Vorstandsmitglieder offenbar besser als ehrenamtliche einschätzen können, in welchen Fällen Pflichtverletzungen erstens bei der Vermögensverwaltung und zweitens bei der Mittelverwendung vorliegen – vom korrekten Umgang mit Spendengeldern einmal abgesehen.

5 Stiftungen tauschen sich zu Haftungsfragen mit den Behörden aus

Die Umfrageergebnisse zeigen, dass eine vorherige Abstimmung zu Haftungsfragen mit den Behörden gesucht wird. Von den befragten Stiftungen, deren Stiftungsorgane sich schon einmal in Haftungsfragen informiert haben, haben knapp 22 Prozent dazu die Stiftungsaufsicht gefragt. Tauchen Fragen auf, ob bestimmte Tätigkeiten der Stiftung mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind, sollte sich der Stiftungsvorstand im Vorfeld bei der Finanzbehörde eine Einschätzung einholen. Auch kann es sinnvoll sein, bei Anlagefragen die Behörden einzubeziehen – beispielsweise durch Zusendung der Anlagerichtlinien. Knapp die Hälfte der befragten Stiftungen, die Anlagerichtlinien haben, hat davon bereits Gebrauch gemacht – kleine Stiftungen deutlich häufiger als große. Die vorliegenden Ergebnisse der befragten Stiftungen zeigen: Wer der Stiftungsaufsicht seine Anlagerichtlinien zur Kenntnis gibt, erhält auch häufiger eine (positive) Stellungnahme zur Vermögensanlage.

6 Haftungsrisiken sind kein Hindernis für die Vorstandstätigkeit

Wenn sich Stiftungen auf die Nachfolgesuche für ihren Vorstand begeben¹¹, scheint das Thema Haftung die Kandidatensuche nicht zu erschweren: Über 90 Prozent der aktuellen Stiftungsvorstände würden sich trotz Haftungsrisiken nicht von einer erneuten Vorstandstätigkeit abhalten lassen. Ein ähnlich hoher Anteil der Befragten, die bisher (noch) keine Vorstandsmitglieder sind, würde sich aufgrund von Haftungsrisiken nicht abschrecken lassen. Dazu besteht auch kein Grund: Denn wer das Thema Haftung im Hinterkopf hat, sich dazu informiert und vorbeugende Maßnahmen ergreift, kann Risiken gut kontrollieren.

¹¹ Zur Nachfolgesuche in Stiftungsvorständen siehe Bischoff, Antje; Kowark, Katrin: *Nachfolge im Stiftungsvorstand: Neue Zahlen und Fakten. Stiftungsfokus Nr. 6, Hg. v. Bundesverband Deutscher Stiftungen. Berlin 2015.*

PUBLIKATIONEN



Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.)
Stiftungsinfo Nr. 4: Haftung
Wie Stiftungsorgane sich vor Fehlern schützen

Berlin 2015 | 16 Seiten
kostenlos

www.stiftungen.org/shop



Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.)
Stiftungswelt 04-2016: Vorstand & Co.
Gute Gremienarbeit in Stiftungen

Berlin 2016 | 84 Seiten
15,90 Euro* | E-Paper: 14,99 Euro
kostenlos im Rahmen der Mitgliedschaft

Bestellbar (auch als E-Paper) unter:
www.stiftungen.org/shop



Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.)
Stiftungsinfo Nr. 6: Anlagerichtlinien
Professionelle Vermögensbewirtschaftung mit Anlagerichtlinien

Berlin 2016 | 20 Seiten
kostenlos

www.stiftungen.org/shop

Exklusiv für Mitglieder



Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hg.)
Die Grundsätze guter Stiftungspraxis
Erläuterungen, Hinweise und Anwendungsbeispiele
aus dem Stiftungsalltag

Berlin 2014 | Gedruckte Ausgabe: 168 Seiten
Nur noch als PDF-Download erhältlich

www.stiftungen.org/shop

FRAGEN ZUM STIFTUNGSPANEL

Dr. Antje Bischoff

Leiterin Kompetenzzentrum
Stiftungsforschung
antje.bischoff@stiftungen.org

Theresa Ratajszczak

Wissenschaftliche Referentin
Kompetenzzentrum
Stiftungsforschung
theresa.ratajszczak@stiftungen.org

FRAGEN ZUM THEMA HAFTUNG

Dr. Hedda Hoffmann-Stuedner

Leiterin Justizariat
hedda.hoffmann-stuedner@stiftungen.org

Dr. Verena Staats

Justiziarin
verena.staats@stiftungen.org

Oliver Rohn

Justiziar
oliver.rohn@stiftungen.org



IMPRESSUM

Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.

Haus Deutscher Stiftungen
Mauerstraße 93 | 10117 Berlin
Telefon (030) 89 79 47-0 | Fax -11
www.stiftungen.org

Redaktion: Theresa Ratajszczak, Dr. Antje Bischoff, Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Timon Kronenberg, Oliver Rohn, Dr. Verena Staats

Lektorat: Dr. Andrea Lassalle

Gestaltung, Satz: Jörg Scholz, Köln (www.traktorimnetz.de)

© Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin 2017

Unser Dank gilt allen Stiftungen, die sich an der Erhebung beteiligt haben, sowie den Förderern des StiftungsPanels.

Gefördert von:



Neuerscheinungen



Bundesverband Deutscher Stiftungen, Eberhard von Kuenheim
Stiftung der BMW AG und BMW
Stiftung Herbert Quandt (Hg.)
Impact Investing
Vermögen wirkungsorientiert
anlegen – ein Praxishandbuch

StiftungsRatgeber Band 7
Berlin 2016 | 348 Seiten
ISBN 978-3-941368-79-8
19,80 Euro*
für Mitglieder: 16,80 Euro*
E-Book: 14,99 Euro



Bundesverband Deutscher
Stiftungen (Hg.)
**Stiftungswelt 04-2016:
Vorstand & Co.**
Gute Gremienarbeit
in Stiftungen

Berlin 2016 | 84 Seiten
15,90 Euro* | E-Paper: 14,99 Euro
kostenlos im Rahmen
der Mitgliedschaft



Bundesverband Deutscher
Stiftungen (Hg.)
**Stiftungsinfo Nr. 6:
Anlagerichtlinien**
Professionelle
Vermögensbewirtschaftung
mit Anlagerichtlinien

Berlin 2016 | 20 Seiten
kostenlos
Exklusiv für Mitglieder



Bundesverband Deutscher
Stiftungen (Hg.)
Mit Vermögen gestalten
Anlagemöglichkeiten,
Strategien und Perspektiven
für Stiftungen in der
Niedrigzinsphase

Berlin 2016 | 180 Seiten
ISBN 978-3-941368-81-1
kostenlos
auch als E-Book erhältlich

Verzeichnis Deutscher Stiftungen

2014 | 8., erweiterte Auflage

**» Unverzichtbar für Fördersuchende
und Kooperationswillige «**

Das umfangreichste Nachschlagewerk zum
deutschen Stiftungswesen: Das bundesweite
Stiftungsregister des Bundesverbandes
Deutscher Stiftungen umfasst über 22.700
Stiftungsporträts in drei Bänden und auf CD-ROM.



Bände 1-3 mit CD-ROM | 279,- €*
für Mitglieder: 199,- €*
ISBN 978-3-941368-59-0

Bände 1-3 | 199,- €*
für Mitglieder: 139,- €*
ISBN 978-3-941368-60-6

CD-ROM | 199,- €*
für Mitglieder: 139,- €*
ISBN 978-3-941368-61-3

* Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten von 3 € bzw. 8 € (Buchausgabe Verzeichnis Deutscher Stiftungen).



Das einzige Zertifikat aus der Stiftungswelt!

Die Deutsche StiftungsAkademie bietet praxisorientierte Präsenz- und Online-Lehrgänge mit der Qualifikation zum Stiftungsmanager und Stiftungsberater an. Die Präsenzlehrgänge können modular oder als Blocklehrgang absolviert werden. Der Online-Lehrgang für den zertifizierten Stiftungsberater erlaubt örtlich und zeitlich flexibles Lernen.

Zertifizierungslehrgang Stiftungsmanager

Der Lehrgang vermittelt wichtiges Grundlagenwissen für die wirkungsvolle Tätigkeit von Führungskräften, Gremienmitgliedern und Mitarbeitern einer Stiftung.

Zertifizierungslehrgang Stiftungsberater

Der Lehrgang richtet sich in erster Linie an Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Mitarbeiter von Banken usw., die Stiftungen bei ihrer Gründung beratend unterstützen.

Lehrgangsthemen

- › Stiftungsrecht
- › Stiftungssteuerrecht
- › Rechnungslegung
- › Vermögensmanagement
- › Stiftungsmanagement (Manager)
- › Gründungsberatung (Berater)

Die Referenten der Deutschen StiftungsAkademie sind Experten aus dem Stiftungswesen, die Orientierungs- und Handlungswissen für sämtliche Bereiche des Stiftungsmanagements anbieten.

Anmeldung und Kontakt

www.stiftungsakademie.de

Dr. Andrea Rudolph

Geschäftsführende Akademieleiterin

andrea.rudolph@stiftungen.org

Deutsche StiftungsAkademie GmbH

Haus Deutscher Stiftungen

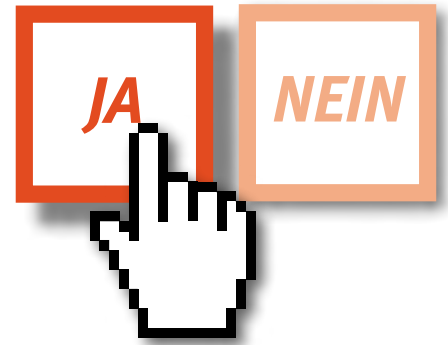
Mauerstraße 93

10117 Berlin

T: (030) 89 79 47-47

F: (030) 89 79 47-81

Stiftungs Panel



»Sie fehlen uns!«

Werden Sie Stiftungspanelist! Über 550 deutsche Stiftungen haben sich bereits für das StiftungsPanel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen angemeldet. Sie nehmen regelmäßig an kurzen Umfragen zur Erforschung des Stiftungswesens teil.

Wie funktioniert das?

1. Ihre Stiftung unverbindlich anmelden:
www.stiftungen.org/stiftungspanel
2. Freiwillig bei vier Online-Befragungen pro Jahr mitmachen:
 - drei kurze Umfragen (5–10 Minuten)
 - eine längere Umfrage (20–30 Minuten)
3. Informationsvorsprung sichern: Wo steht Ihre Stiftung im Branchenvergleich? Sie erhalten die Umfrageergebnisse exklusiv vorab.

Wer kann teilnehmen?

Jede Stiftung, unabhängig von Rechtsform, Stiftungskapital und Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Stiftungen, kann kostenlos teilnehmen.

Bisherige Befragungsthemen:

Fehlerkultur, Zinskrise, freiwilliges Engagement, Kooperationen, Nachfolge im Stiftungsvorstand, Fundraising, Stiftungskommunikation, Haftung von Stiftungsvorständen

Unser Dank gilt: